

WOLLTE PŘEMYSL OTTOKAR II.  
IM JAHRE 1270 EINE NEUE ABTEILUNG  
SEINER KANZLEI ERRICHTEN?

SÁŠA DUŠKOVA  
Universität Brno

Die gestellte Frage wird auf dieser Stelle nicht zum erstenmal aufgeworfen. In ihrem Teile der Abhandlung über das Urkundenwesen Ottokars II.<sup>1</sup> hat die obgenannte aus einer Urkunde Ottokars, die in Stična am 24. November 1270 für das slovenische Zisterzienserstift Kostanjevica gegeben ist,<sup>2</sup> einige Inditien herausgegriffen und resultiert, Ottokar hätte möglicherweise zur gegebenen Zeit beabsichtigt, neben seinen beiden bereits existierenden Kanzleiabteilungen (der einen für die böhmisch-mährischen und der anderen für die österreichischen Länder) noch eine dritte Kanzleiabteilung für seine durch den Tod Ulrichs v. Kärnten<sup>3</sup> jüngst erworbenen Länder (Kärnten, Krain u. die Windische Mark) zu errichten.

Zusammengefaßt lauten genannte Inditien,<sup>4</sup> wie folgt: 1) Die eben angeführte Urkunde für das Stift Kostanjevica (die aus Ursachen, die wir bald erfahren werden, mit der Sigle K 2 zu bezeichnen ist) hat eine aus übrigen Urkunden Ottokars unbekannte Schreiberhand (O 77) mündiert. 2) Stilistisch war in K 2 niemand von den für österreichische Länder zuständigen Notaren Ottokars nachweisbar, aber sein Kanzler, Magister Peter, am Werke. 3) In der Dpm.-Formel von K 2 wird ein Magister Namens Philipp genannt.

Zur Zeit, als die Abhandlung über das Urkundenwesen Ottokars bereits druckfertig vorlag, schien die Urkunde K 2 im Rahmen des urkundlichen Nachlasses Ottokars vollkommen isoliert zu stehen. Isoliert nicht nur, weil (wie wir bereits wissen) keine weitere vom Schreiber O 77 mündierte Urkunde vorlag, sondern auch, weil Magister Peter stilistisch aus keiner weiteren Urkunde Ottokars, die für Empfänger aus den nach Ulrich erbten Ländern bestimmt wäre, bekannt war, außerdem auch für Magister Philipp keine weiteren Belege zur Verfügung standen. Den soeben festgestellten Tatsachen mußten allerdings zuständige Schlüsse angepaßt und schlicht zugestanden werden, es liege kaum im Bereich unserer Möglich-

<sup>1</sup> J. Šebánek—S. Dušková, *Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen*, zweiter Teil, AfD 15, 1969.

<sup>2</sup> CDB V, Nr. 626 (RBM II, S. 282 Nr. 728). Hier sowie weiter wird auf der ersten Stelle jene Edition angeführt, in der der Volltext zuständiger Urkunde ediert vorliegt. Um nicht die nötige Kontinuität zu verlieren, revozieren wir auf RBM.

<sup>3</sup> Sterbetag Ulrichs war 27. Oktober 1269.

<sup>4</sup> Vgl. *Urkundenwesen*, S. 319 ff., 366 u. 371.

keiten zu motivieren, warum der — allerdings mögliche — Versuch Ottokars eine dritte Kanzleiabteilung zu errichten, scheitern mußte.

Unerwarteterweise blieb die Urkunde K 2 nicht isoliert. Die Herausgeber des *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* wurden nämlich seitens eines best informierten Lesers ihrer Abhandlung über das Urkundenwesen Ottokars aufmerksam gemacht,<sup>5</sup> daß noch eine weitere bislang unbekannt Urkunde Ottokars für das Stift Kostanjevica existiert, die am 22. November 1270 in Kostanjevica gegeben ist. Diese Urkunde, die mit der Sigle K 1 zu bezeichnen ist, entstand — wie es sich weiter zeigen wird — im engsten Zusammenhang mit der Urkunde K 2. Der Leser soll invoraus auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, daß auch K 1 nicht ermöglicht, weder die oben gestellte Frage (nämlich warum der mögliche Versuch Ottakars eine dritte Kanzleiabteilung zu errichten scheitern mußte) eindeutig zu beantworten, noch die Ziele, die sich Ottokar in den neuerworbenen Ländern auf dem Verwaltungsgebiete durch diesen Schritt vorstreckte, fest zu erfassen. Sie gestattet dennoch willkommenerweise wenigstens hie und da auf das genannte Fragengebiet Licht zu werfen; und gerade dies sei hier weiter versucht.

\*

Der Inhalt der Urkunde K 1 ist äußerst schlicht. Es handelt sich nämlich um eine Insertkonfirmation der Urkunde des Kärntner Herzogs Bernhard vom 8. Mai 1249.<sup>6</sup> Das Original von K 1 blieb leider nicht erhalten. Alles, was zur Verfügung steht, sind zwei abschriftliche Überlieferungen, eine ältere (aus dem XVI. Jhdt) im Steiermärkischen Landesarchiv liegende,<sup>7</sup> und eine jüngere (aus dem XVIII. Jhdt), die das Slovenische Landesarchiv besitzt.<sup>8</sup> Bemerkt sei gleich auch noch folgendes: die jüngere beider Überlieferungen weist auf mehreren Stellen bessere Lesungen als die ältere auf; sie scheint direkt auf das verschollene Original von K 1 zurückzugreifen und soll hier weiter unten (sowie künftig im CDB) als Hauptvorlage dienen.

Obwohl, wie aus dem Gesagten folgert, der Schriftvergleich zwischen K 1 und K 2 nicht in Betracht kommen kann, ist dennoch nicht die Möglichkeit von der Hand zu weisen, daß beide Stücke (K 1 + K 2) derselbe Schreiber mundierte hat. Für diese Möglichkeit spricht das Faktum, daß K 1 und K 2 stilistisch einander auffallend nahe stehen, obwohl jedes beider ein grundsätzlich selbständiges Diktat aufweist. In beiden Stücken wiederholt sich dieselbe Invokation und Intitulation mit der Verewigungsformel.<sup>9</sup> Die

<sup>5</sup> Die Information ließ den Herausgebern des CDB gütigst Herr Prof. Dr. Božo Otorepec zukommen, der im Historischen Institut der Slovenischen Akademie in Lublaň arbeitet.

<sup>6</sup> MHDC IV, S. 375 Nr. 2411.

<sup>7</sup> Archiducis Caroli confirmationes privilegiorum. Für Innerösterreich. Tom. I, S. 334<sup>v</sup>—337<sup>v</sup>. Eine Xerokopie dieser Überlieferung verdanken wir der freundschaftlichen Beihilfe des Herrn Oberarchivrates G. Pferschy aus Graz.

<sup>8</sup> Ljubljana, Graščinski arhivi, Dolsky arhiv, fasc. 179, für zugesandte Xerokopien dieser Überlieferung gilt unser Dank Herrn Prof. Dr. Otorepec.

<sup>9</sup> *In nomine sancte et individue trinitatis amen. Nos . . . in perpetuum.*

Arengen beider Stücke sind mit dem Bindewort *cum* eingeleitet und bringen denselben Grundgedanken (das Lob des Zisterzienserordens), in K 1 allgemeiner, in K 2 spezieller zum Ausdruck. Derselbe Gedanke taucht allerdings auch in Ottokars Urkunden für andere Zisterzienserstifte (Waldsassen, Osek) auf.<sup>10</sup> Namentlich in der Waldsasser Urkunde sind mehrere wörtliche Anklänge an K 1 zu finden.<sup>11</sup> Ähnlich wie K 2 (siehe oben) hat auch die Waldsasser Urkunde Magister Peter diktiert. In einigen weiteren Diktaten Peters fallen ebenfalls stilistische Zusammenhänge mit K 1 auf.<sup>12</sup> Die Schlußformeln von K 1 entsprechen stilistisch vollkommen der Urkunde K 2 sowie auch anderen Diktaten vom Magister Peter. Diese Feststellung bezieht sich namentlich auf die Korroborationsformel, die nur geringe Varianten im Vergleich zu K 2 aufweist;<sup>13</sup> das Inzipit der Testesformel<sup>14</sup> sowie die ganze (für Peter besonders charakteristische) Datum-Formel stimmen überein nur mit dem Unterschiede, daß als Datar Magister Philipp angeführt wird.<sup>15</sup> Die der jüngeren Kopie beigefügte Siegelbeschreibung belehrt uns schließlich, daß zur Besiegelung von K 1 dieselben Siegeltypare wie zur Besiegelung von K 2 benützt wurden.

Ein Unterschied zwischen den Texten von K 2 und K 1 fällt auf: In der Zeugenliste, die in beiden Texten fast vollkommen übereinstimmt, steht als nächster hinter dem Abt Konrad von Žiće *Ulricus dictus de Towers, capitaneus Carniole et Marchie*, auf denselben folgt dann ein sonst unbekannter Otto. Demgegenüber folgen in K 2 auf den genannten Abt *Ulricus dictus de Twers, Ulricus dictus de Durenholz*, erst dann wieder Otto und andere Personen in vollem Einklang mit K 1. Die Frage, inwieweit dieser Unterschied als wesentlich zu bezeichnen ist, mag vorläufig beiseite bleiben.

Die Urkunde K 1 enthält (wie wir bereits wissen) zwar keine Andeutungen, die den Plan Ottokars eine neue Kanzleiabteilung zu errichten

<sup>10</sup> Gemeint ist die Waldsasser Urkunde 1269 März 5 Prag, CDB V, Nr. 582 (RBM II, S. 250 Nr. 641); von derselben ist teilweise die Osseker Fälschung 1272 Juli 14 Prag, CDB V, Nr. 667+ (RBM II, S. 317 Nr. 787) abgeleitet.

<sup>11</sup> K 1: *Cum inter ceteros gradus ordinum, die Waldsasser Urkunde: Quamvis universos religionum gradus; K 1: propter diligentem observanciam monastice discipline, W: monastice discipline Domino sedulo famulantur.*

<sup>12</sup> 1. K 1: *propter vere caritatis et devotionis opera, que ... non quiescunt gegen in qua caritatis et alia pietatis opera non quiescunt* in der Urkunde für das Hradischer Kloster 1270 Aug. 21 Prag, CDB V, Nr. 615 (RBM II, S. 273 Nr. 708); 2. K 1: *appareat evidentibus argumentis gegen appareat evidencius operum argumentis* in der Urkunde 1269 Dez. 19 Prag für das Kloster in Litomyšl, CDB V, Nr. 598 (RBM II, S. 260 Nr. 670); 3. K 1: *pro ampliori fulcimine firmitatis gegen ampliori fulcianur munimine firmitatis* in der Urkunde 1269 Mai Prag für die Prager Kreuzherren, CDB V, Nr. 585 (RBM II, S. 212 Nr. 550), beziehungsweise *maioris gaudeant fulcimine firmitatis* in der Urkunde 1268 Aug. 23. Brno für die Juden, CDB V, Nr. 566 (RBM II, S. 241 Nr. 622).

<sup>13</sup> Die Einleitungsworte in K 1: *Ut igitur huiusmodi nostra confirmatio seu innovatio ... robur obtineant perpetue firmitatis*, in K 2: *In cuius rei evidentiam clariorem, testimonium et cautelam, et ut hec nostra collacio robur obtineat perpetue firmitatis*. Die Schlußworte stimmen vollkommen, nur statt *paginam ... fecimus roborari* in K 1 steht in K 2 *paginam ... tradimus roboratam*.

<sup>14</sup> *Testes vero huius confirmationis (K 1) donationis (K 2) nostre sunt.*

<sup>15</sup> *Actum apud ... anno Domini ..., datum eodem anno et die predicto per manus magistri Philippi, notarii nostri, indictione XIII, anno coronationis nostre decimo.*

bestätigen würden. Fordert dennoch bereits durch das Faktum, daß sie unter denselben Umständen wie K 2 entstanden ist, dazu auf, folgende drei Probleme hier näher aufzurollen: 1) Wie verlief der Feldzug Ottokars nach Krain, namentlich dann wie stand es um ihn zur Zeit, als er die Urkunden K 1 und K 2 ausfertigen ließ. 2) Wer war jener in der Dpm.-Formel beider Urkunden genannte Philipp? 3) Wie war der *modus procedendi* bei der Ausfertigung der Urkunden Ottokars für Empfänger in Ländern, die er nach Ulrich v. Kärnten geerbt hat, einerseits vor seinem Feldzug, andererseits nach seinem Feldzug.

Ad 1. Der Feldzug Ottokars nach Krain wurde in der Literatur auf der Grundlage von urkundlichen und chronikalischen Nachrichten geschildert.<sup>16</sup> Auf Widersprüche in Nachrichten der zweiten Gattung wurde mehrmals aufmerksam gemacht;<sup>17</sup> aber auch Urkunden bieten in diesem Falle keine rechte Sicherheit. Die Trasse des Feldzuges Ottokars dürfte einerseits durch das Itinerar Ottokars, andererseits durch Titel, die er in einzelnen Urkunden benützte, beziehungsweise durch die Kombination dieser beiden Angaben, markiert sein.

Ausschließlich auf Angaben des Itinerars gestützt, müssen wir Novotný zustimmen, der sich vorstellte, Ottokar wäre, nachdem er Wien verlassen hatte, nach Krain über Slovenj Gradec eingedrungen.<sup>18</sup> Von dort aus — wie aus K 1 zu schließen ist — kam er erst (am 22. November) nach Kostanjevica und zwei Tage später (am 24. November) nach Stična, wo K 2 datiert ist. Verhältnismäßig bald hat er dann das Land verlassen, denn bereits am 6. Dezember ist sein Aufenthalt in Kärnten (in Villach) urkundlich belegt.<sup>19</sup> Vollkommen neu bezeugt K 1, daß der äußerste Punkt des Feldzuges Ottokars Kostanjevica (nur cca 10 km von der Adria-Küste entfernt) war. Dasselbst stand er buchstäblich am Gipfel seiner Macht. Daß er unter dem Eindruck dieses Triumphs dazu eingestellt war, eine neue Kanzleiabteilung zu errichten, mag höchst glaubwürdig klingen.

Was die durch die Titel Ottokars gegebenen Inditien anlangt, scheinen — wenigstens anfangs — diese mit jenen, aus dem Itinerar Ottokars abgeleiteten Inditien, nicht im Einklang zu stehen. Urkunden bezeugen, daß Ottokar das ganze Jahr 1270 hindurch verschiedentlich die Formen seiner Titel wechselte und daß sich erst anfangs des Jahres 1271 die Formen derselben stabilisierten.<sup>20</sup> Die Feststellung Novotnýs, Ottokar hätte, nachdem er über den Tod Ulrichs v. Kärnten berichtet wurde, gleich die Titel des Kärntner Herzogs und des Herrn v. Krain und der Windischen Mark angenommen, ist nicht genau aus der Zbraslauer Chronik übernommen.<sup>21</sup> Bis in Einzelheiten stimmt aber auch nicht die zuständige Nachricht der Zbraslauer Chronik selbst, die berichtet, Ulrich hätte für eine geltliche

<sup>16</sup> Cf. V. Novotný, *České dějiny* I. 4, Praha 1937, S. 219 ff.

<sup>17</sup> Novotný, a. a. O., S. 220 A. 1.

<sup>18</sup> Infolge dessen gehören Urkunden Ottokars für die Karthause in Žižce, die in Slovenj Gradec datiert sind, *StUB* IV, S. 237 Nr. 395 und 396 (*RBM* II, S. 285 Nr. 734 u. 735) und nur mit der Jahresangabe versehen sind, vor den 22. November dieses Jahres.

<sup>19</sup> *MHDC* V, S. 28 Nr. 54 (*RBM* II, S. 282 Nr. 729).

<sup>20</sup> *Rex Bohemiae, dux Austriae, Stiriae, Carinthiae, marchio Moraviae, dominus Carniolae, Marchiae, Egrae et Portus Naonis.*

<sup>21</sup> Novotný, a. a. O., S. 204.

Entschädigung Ottokar nach seinem Tode *Kärnten, Krain, die Windische Mark und Pordenone* hinterlassen.<sup>22</sup> Urkunden aus dem Jahre 1270 belehren nämlich, daß Ottokar in einigen Urkunden, die Ende Jänner datiert sind, den Titel *rex Bohemiae, dux Austriae, Stiriae et Carinthiae, marchio Moraviae et dominus Carniolae* führte.<sup>23</sup> Seit Februar desselben Jahres gebrauchte er (wieder aber nicht folgerichtig) auch den Titel (*dominus*) *Marchiae*,<sup>24</sup> etwas später den Titel (*dominus*) *Egrae*<sup>25</sup> und erst in Urkunden vom 27. Oktober (die außerdem nicht vollkommen einwandfrei sind) den Titel (*dominus*) *Portus Naonis*.<sup>26</sup> Die Frage, warum im Laufe des ganzen Jahres 1270 die Titel Ottokars stufenweise anschwellen und keine Stabilität besitzen, ist kaum mit voller Sicherheit zu beantworten. Eine reale Erklärung dieser Fakten bietet sich an einzig und allein im Zusammenhang mit dem neuen, zum erstenmal (soviel wir wissen) am 22. März 1271<sup>27</sup> benützten Siegeltypar Ottokars; die Kanzlei Ottokars hat sehr wahrscheinlich gleich, als derselbe das neue Siegeltypar gravieren ließ, auch in die Intitulationen seiner Urkunden (selbstverständlich nur jener, die durch die Mittel der Kanzlei entstanden sind) nach und nach neue Titel eingeführt. Nur auf diese Weise ist auch zu begreifen, daß Ottokar, um die Bedeutung des Egerlandes im Rahmen des böhmisch-mährischen Staates zu unterstreichen, nun für angemessen hielt, den Titel *dominus Egrae* in seinen Titel einzuschließen, obwohl er denselben bereits im Jahre 1266 erworben hat.<sup>28</sup> Was weiter den Titel *dominus Portus Naonis* anlangt, sollte derselbe von Ottokar bereits mit den Ländern der Babenberger ererbte Titel<sup>29</sup> wahrscheinlich den Gipfel seiner territorialen Eroberungen aus dem Jahre 1270 symbolisieren.<sup>30</sup>

<sup>22</sup> *Kronika Zbraslavská* (Chronicon Aulae Regiae), Praha 1952, S. 56.

<sup>23</sup> *StUB* IV, S. 222 Nr. 368 (*RBM* II, S. 265 Nr. 686) und *StUB* IV, S. 223 Nr. 370 (*RBM* II, S. 266 Nr. 687).

<sup>24</sup> *StUB* IV, S. 224 Nr. 374 (*RBM* II, S. 267 Nr. 690) und *StUB* IV, S. 225 Nr. 375 (*RBM* II, S. 267 Nr. 691).

<sup>25</sup> *CDB* V, Nr. 606++ (*RBM* II, S. 267 Nr. 692), *FRA* (*DD*) VI, S. 153 bei Nr. 6 (ad 1272 Mart. 15) (*RBM* II, S. 268 Nr. 694), *MHDC* V, S. 12 Nr. 19 (*RBM* II, S. 268 Nr. 695), *UBLOE* III, S. 375 Nr. 404 (*RBM* II, S. 271 Nr. 701) etc.

<sup>26</sup> Lorenz, *Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jhd* I, Wien 1863, S. 464 Nr. 14 (*RBM* II, S. 279 Nr. 719), S. 467 Nr. 15 (*RBM* II  $\emptyset$ ).

<sup>27</sup> *CDB* V, Nr. 631++ (*RBM* II, S. 288 Nr. 743). Die Urkunde ist zwar falsch, ihr Datum, Zeugen und Siegel rühren aber von einer echten Urkunde her. Soweit demgegenüber das neue Siegeltypar auf den Hradischer Urkunden vom 21. August 1270 verwendet wurde, handelt es sich nachweisbar um eine nachträgliche Besiegelung. Vgl. *CDB* V, Nr. 615, 617, 618+ (*RBM* II, S. 273 Nr. 708).

<sup>28</sup> Novotný, a. a. O., S. 140.

<sup>29</sup> Ankershofen-Tangl, *Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärnten* IV, Klagenfurt 1864, S. 21.

<sup>30</sup> Noch eine andere Interpretation wäre allerdings auch möglich, die nämlich, daß Ottokar durch den Titel *dominus Portus Naonis* seine Intitulation zierte, als es ihm gelungen war diese Burg von Philipp v. Kärnten zurückerobern. Daß einige Burgen in die Hände Philipps fielen, erfahren wir aus einem scharfen Briefe, den ihm Ottokar am 1. April, offensichtlich des Jahres 1270, adressierte, *MHDC* V, S. 12 Nr. 19 (*RBM* II, S. 268 Nr. 695). Jedoch die in der Literatur allgemein angenommene Identifikation des *castrum Perthnow* aus einem Schreiben des Ungarenkönigs Stephan an Philipp vom 6. August 1270 (*MHDC* V, S. 18 Nr. 35) mit Pordenone kann nicht als sicher gelten. Außerdem ist dieser Brief nun aus einem Kanzleibuche bekannt.

Soeben vorgelegte Beobachtungen ermutigen zu einigen diplomatischen Schlüssen: die Urkunden K 1 und K 2 können mit voller Sicherheit für echt gehalten werden. Echt sind auch zwei weitere Urkunden, die mit K 1 und K 2 im engen zeitlichen Zusammenhang stehen,<sup>31</sup> obwohl sie bereits den erweiterten Titel Ottokars ausweisen, im Gegensatz zu drei weiteren Urkunden (in sechs Ausfertigungen) vom 12. Dezember 1270 (Judenburg) für den neuerwählten Salzburger Erzbischof,<sup>32</sup> in denen der Titel *dominus Portus Naonis* fehlt. Die Salzburger Urkunden sind nämlich offensichtlich Empfängerausfertigungen und unterscheiden sich von den ersten vier, die wenigstens grundsätzlich (näheres werden wir noch erfahren) für Kanzlei-Produkte gelten müssen. Der Gedanke, diese Urkunden wären später entstanden, ist abzulehnen nicht nur weil die Ortsangaben in ihren Datum-Formeln im Einklange mit dem Itinerar Ottokars stehen (siehe oben), sondern (und in erster Linie) weil bei Ihrer Besiegelung noch das alte (vor dem 22. März 1271) gebrauchte Siegeltypar zur Geltung kam.

Ad 2. Außer K 1 und K 2 kann in Ottokars Urkunden ein Philipp – und zwar als Zeuge – noch zweimal angetroffen werden.<sup>33</sup> In einem dieser beiden Fälle führt er sogar den Titel eines *notarius* und schließt neben einem Notar Lambert die betreffende Zeugenliste. Es handelt sich um eine unter dem Datum 10. April 1269 in Prag ausgestellte Urkunde Ottokars,<sup>34</sup> kraft der ein Streit zwischen der Olmützer Kirche und dem Kloster in Litomyšl geschlichtet wird. Die Urkunde ist allerdings nicht vollkommen einwandfrei;<sup>35</sup> ihr Ursprung ist nämlich in das diplomatische Milieu des Olmützer Bischofs Bruno, wahrscheinlich aber in die Zeit, die ihrer Datierung entspricht, zu verweisen. Sie ist auch mit zuständigen Siegeltyparen Ottokars beglaubigt. Von beiden daselbst genannten Notaren dürfte Lambert mit dem gleichnamigen Olmützer Kustos identisch sein. Dieser Lambert wird öfters in Urkunden der Olmützer Bischöfe aus den Jahren 1270–1281 genannt, regelmäßig als Kustos, einmal als Znaimer, Lundenburger und Welehrader Archidiakon. Nie aber – und auch nicht im bekannten Olmützer Nekrologium – wird Philipp als Olmützer Kanoniker genannt.<sup>36</sup> Der Name Philipp ist in unserem Urkundenvergleichsmaterial insofern selten, daß die Möglichkeit besteht, den Notar Philipp mit einem gleichnamigen Kapellan, der in einer in Poděbrady am 24. Februar 1269 datierten Urkunde Ottokars für das Kloster Pohled genannt wird, hypothetisch zu identifizieren.<sup>37</sup> Die genannte Urkunde hat eine eindeutig feierliche Ausstattung; in ihrer Dpm.-Formel werden Repräsentanten beider Kanzleiabteilungen Ottokars genannt, nämlich der Kanzler

<sup>31</sup> Es handelt sich um oben bereits angeführte Urkunden *StUB* IV, S. 237 Nr. 395 (*RBM* II, S. 285 Nr. 734) und *MHDC* V, S. 28 Nr. 54 (*RBM* II, S. 282 Nr. 729).

<sup>32</sup> *RBM* II, S. 282 Nr. 730, *MHDC* V, S. 30 Nr. 56 (*RBM* II, S. 283 Nr. 731), *MHDC* V, S. 31 Nr. 57 (*RBM* II, S. 283 Nr. 732).

<sup>33</sup> Im übrigen zum *CDB* gehörigen Urkundenmaterial kommt dieser Name nirgends mehr vor.

<sup>34</sup> *CDB* V, Nr. 584+ (*RBM* II, S. 252 Nr. 645): *Philippus et Lambertus, curie nostre notarii*.

<sup>35</sup> Völlig unmöglich ist der Titel Ottokars (*Otackarus, quintus Boemorum rex miseracione divina*.) in dieser Urkunde.

<sup>36</sup> B. D u d í k, *Ueber Nekrologe der Olmützer Domkirche*. *AÖG* 65 (1884), S. 487 ff.

<sup>37</sup> *CDB* V, Nr. 579 (*RBM* II, S. 248 Nr. 634).

Peter und Magister Ulrich, als dritter sogar auch noch ein Notar der Königin, Gottfried. Stilistisch hat bei der Entstehung dieser Urkunde der Kanzler Peter mitgewirkt. Die Zeugenliste der Urkunde führen Geistliche ein, von denen die letzten vier *Sewerinus, Christinus, Hugo, Philippus sacerdotes, cappellani nostri* heißen. Die Spur, die im vorgehenden Falle nach Olomouc zu zeigen schien, muß wieder als täuschend bezeichnet werden. Keiner der genannten Kapelläne kommt nämlich im Umkreise der Olmützer Kirche vor. Obwohl dann das soeben Festgestellte auch im Hinblick zum gesamten in Betracht kommenden diplomatischen Material gilt, müssen alle genannten Kapelläne mit Philipp an der Spitze einzig und allein dem böhmisch-mährischen diplomatischen Milieu zugesprochen werden, da beide soeben behandelten Urkunden ausschließlich böhmisch-mährische Angelegenheiten berühren und aus der Zeit vor der Ausfertigung von K 1 und K 2 stammen.<sup>38</sup> Philipp gehörte offensichtlich zum böhmisch-mährischen Hofe Ottokars und hatte möglicherweise zum Kanzler Peter nahe.<sup>39</sup> Aus der Vorstellung, Philipp sollte als Vorsteher einer neuen Kanzleiabteilung fungieren, ist eine weitere abzuleiten, daß er nämlich zur Ausübung seiner Funktion nur dann befugt war, als Ottokar in den neuerworbenen Ländern weilte. Auch diese Vorstellung dürfte aber nicht richtig sein, da in einer weiteren, oben bereits herangezogenen Urkunde, die in Villach am 6. Dezember 1270 datiert ist,<sup>40</sup> in der Dpm.-Formel der Notar Ottokars Ulrich fungiert. Als weitere Möglichkeit kommt nun noch in Betracht, daß Philipp nur solange fungieren sollte, als Ottokar nur in Krain oder in der Windischen Mark sich aufhielt. Da derselbe aber in diese Gebiete nie mehr zurückkehrte, besteht keine Möglichkeit die Tragbarkeit dieser Hypothese zu überprüfen. Allenfalls war die Karriere Philipps ausgesprochen kurzfristig.

Ad 3. Für seine neuerworbenen Länder hat Ottokar auffallend wenig Urkunden ausgestellt. Seit dem Tode Ulrichs v. Kärnten bis zum Termin des ersten Friedensvertrages zwischen Ottokar und Rudolf vom 26. Nov. 1276<sup>41</sup> handelt es sich — wenn wir K 1 und K 2 sowie alle hier bereits oben genannten Fälle einrechnen — um 14 Stücke (plus ein unsicheres Stück) in 16 Ausfertigungen. Diese Zahl deutet klar an, daß der politische Einfluß Ottokars in diesen Territorien äußerst gering war. Abgesehen von jenem scharfen Briefe, den Ottokar am 1. April sehr wahrscheinlich des Jahres 1270 seinem Gegner in Kampf um die Kärntner Erbschaft, dem Bruder Ulrichs v. Kärnten Philipp, einstigen Salzburger Erwählten, adressierte,<sup>42</sup> sind alle Empfänger seiner Urkunden geistlichen Standes.<sup>43</sup> In

<sup>38</sup> In Kärntner Urkunden kommt in der gegebenen Zeit außer Philipp, dem Bruder Ulrichs von Kärnten, kein anderer Philipp vor. Siehe im Register der *MHDC*.

<sup>39</sup> Auch unter den Zeugen der in der Anm. 34 angeführten Urkunde wird vor Philipp und Lambert der Kanzler Peter genannt.

<sup>40</sup> Siehe Anm. 19.

<sup>41</sup> *CDB V*, Nr. 825 (*RBM II*, S. 440 Nr. 1053).

<sup>42</sup> Siehe Anm. 30.

<sup>43</sup> Für Gurb: 1. (Ein Schreiben) [1270] Okt. 1 Kamnisch, *StUB IV*, S. 233 Nr. 389 (*RBM II*, S. 278 Nr. 716); 2. 1276 Febr. 25 Prag, *StUB IV*, S. 349 Nr. 587 (*RBM II*, S. 419 Nr. 1001). Die chronologische Einreihung des Schreibens sub 1 dürfte nicht richtig sein; kann aber auf dieser Stelle nicht überprüft werden. Für Viktring: 1. 1270 Dez. 6

Kärnten selbst haben aber nur der Bischof v. Gurk und das Zisterzienserstift Viktring je zwei Urkunden bekommen.<sup>44</sup> Beide Gurker Urkunden, obwohl der Zeitabstand zwischen ihnen ausgesprochen groß ist, hat derselbe Schreiber der österreichischen Kanzleiabteilung Ottokars (O 72) mündlich, ihre Form ist mandatartig, deshalb ohne Dpm.-Formel; ihr Ursprung in der österreichischen Kanzleiabteilung kann aber als sicher gelten. Komplizierter ist die Situation in der Viktringer Urkundengruppe. Die erste beider Urkunden hat ein Notar der österreichischen Kanzleiabteilung (O 60) diktiert. Graphisch ist dieselbe aber auf einen Empfängerschreiber (O 79) zurückzuführen. In ihrer Dpm.-Formel fungiert – wie wir bereits wissen – der Notar Ulrich. Die zweite beider Urkunden muß zum guten Teil unerfaßt bleiben. Sie wurde – mit weiteren Urkunden Ottokars für Klöster Krains – zur Zeit des Aufenthaltes Ottokars in Graz ausgefertigt. Auch diese Urkunden entziehen sich – wie wir uns noch überzeugen werden – der Möglichkeit ihrer diplomatischen Erfassung. Das Viktringer Stift hatte unter den Stiftern in Kärnten eine führende Position. Verluste von Urkunden dürften hier nicht in Betracht kommen.<sup>45</sup> Auch in übrigen Klosterarchiven in Kärnten brauchen aber Verluste von Urkunden Ottokars nicht angenommen werden.

Für Empfänger aus Krain und der Mark (weiter nur Krain) bleiben also 9 Urkunden in 11 Ausfertigungen zurück. Je drei von diesen Ausfertigungen haben die Karthause in Žiče und das Stift Kostanjevica, je zu einer die Klöster Radlje, Studenice und Gornij grad empfangen.<sup>46</sup> Von drei Urkunden für Žiče (Ž 1, Ž 2, Ž 3) ist nur die erste (Ž 1), die zum Datum Nov. 1270 einzureihen ist, eine vollkommene Kanzleiausfertigung.<sup>47</sup> Da sie aber vom Notar O 75 geschrieben und vom Protonotar Ulrich diktiert ist, muß ihr Ursprung in der österreichischen Kanzleiabteilung als unbedingt sicher gelten.<sup>48</sup> Im zeitlichen Sinne gehört Ž 1 – wie wir bereits wissen – vor K 1 und K 2. Die Urkunden Ž 2<sup>49</sup> (mit Ž 1 wahrscheinlich fast gleichzeitig) in allen drei ihren Ausfertigungen (A 1, A 2, B) und Ž 3 vom 25. April 1274 sind von derselben Empfängerhand (O 72) geschrieben. In Ž 2 kommen zwar Spuren des Kanzleidiktats vor<sup>50</sup> und Ž 3 hängt mit Ž 2 stilistisch zusammen; da aber Ž 3 eine falsche Urkunde inseriert,<sup>51</sup> mag es wahrscheinlich sein, daß hier in jeder Beziehung der Empfänger tätig war und auch die Dpm.-Formel von Ž 3, die Ulrich als Datar anführt, aus Ž 2 übernommen wurde.

Villach (siehe Anm. 19); 2. 1274 Apr. 13 Graz, *StUB* IV, S. 305 Nr. 505 (*RBM* II, S. 358 Nr. 868).

<sup>44</sup> *Urkundenwesen*, a. a. O., S. 270.

<sup>45</sup> Cf. *MHDC* V, S. XXIX.

<sup>46</sup> *StUB* IV, S. 237 Nr. 395 (*RBM* II, S. 285 Nr. 734), *StUB* IV, S. 237 Nr. 396 (*RBM* II, S. 285 Nr. 735), *StUB* IV, S. 307 Nr. 510 (*RBM* II, S. 359 Nr. 873) für Žiče; K 1, K 2 und *RBM* II, S. 359 Nr. 872 für Kostanjevica und weiter *StUB* IV, S. 272 Nr. 453 (*RBM* II, S. 311 Nr. 777), *StUB* IV, S. 277 Nr. 463 (*RBM* II, 320 Nr. 794), *StUB* IV, S. 306 Nr. 506 (*RBM* II, S. 358 Nr. 869).

<sup>47</sup> *StUB* IV, S. 237 Nr. 395 (*RBM* II, S. 285 Nr. 734).

<sup>48</sup> *Urkundenwesen*, a. a. O., S. 268, 298 ff.

<sup>49</sup> Zeitlich mag dieselbe sogar vor Ž 1 gehören, da in ihrer Intitulation noch der Titel (*dominus*) *Portus Naonis* fehlt.

<sup>50</sup> *Urkundenwesen*, a. a. O., S. 295 ff.

<sup>51</sup> Cf. *StUB* IV, S. 307 Nr. 510.



Das Kloster Kostanjevica war bei Ottokar nicht minder als die Žičer Karthause beliebt. Die Tatsache, daß daselbst die Tante Ottokars, Judit, eine Schwester Wenzels I. und Gattin des Kärntner Herzogs Bernard, begraben lag, dürfte hier eine Rolle gespielt haben. Auch die ungewöhnlich feierliche Form von K 1, K 2 ist im Zusammenhang mit dieser Tatsache zu erklären. Aber die dritte Urkunde für Kostanjevica (K 3),<sup>52</sup> die gleich wie Ž 3 datiert ist, bringt uns ähnlich wie dieselbe wenig Belehrung: Ihre Überlieferung (Kopie) sowie Form (Mandatform) bieten keine Unterlage zur diplomatischen Erfassung derselben.

Die restlichen drei Urkunden sind ziemlich lange nach der Beendigung des Kärntner u. Krainer Feldzuges Ottokars entstanden. Die erste derselben für das Kloster Radlje ist in Prag am 22. April 1272 datiert.<sup>53</sup> Ihr Schreiber war nachweisbar ein mit der Sigle O 84 bezeichnete Schreiber der österreichischen Kanzleiabteilung; stilistisch handelt es sich um eine einfache Nos-Form, die keine Dpm.-Formel hat.<sup>54</sup> Die zweite Urkunde (für das Nonnen-Kloster in Studenice) wurde am 7. Sept. 1272 in Wien gegeben.<sup>55</sup> Alle Merkmale sprechen für ihre Entstehung auf der Empfängerlinie: Ihr Schreiber (O 86) ist sonst überhaupt nicht mehr belegt, auf ihre stilistischen Zusammenhänge mit anderen Studenitzer Urkunden wurde bereits aufmerksam gemacht;<sup>56</sup> dennoch meldet sich auch diese Urkunde in die österreichische Abteilung der Kanzlei Ottokars, indem sie in der Dpm.-Formel den Protonotar Ulrich nennt.<sup>57</sup> Als letzte ist die Urkunde für Kloster Gornj grad heranzuziehen. Ihr Datum ist 16. April 1274.<sup>58</sup> Als Ausstellungsort wird Graz genannt. Über ihre Entstehung ist auch in diesem Falle nur soviel zu erfahren, daß ihr Schreiber bestenfalls eine Verwandtschaft mit dem Schreiber O 84 der österreichischen Kanzlei ausweist. Ihre schlichte Form ermöglicht über ihr Diktat keinen Schluß.

Alle bislang herangezogenen Urkunden entstanden — mit Ausnahme von K 1 und K 2 — entweder bei ihren Empfängern oder in der österreichischen Kanzleiabteilung. Eine Kärntner-Krainische (oder vielleicht nur Krainische) Kanzleiabteilung hat keine Spur hinterlassen. Der Landscheiber für Krain und die Mark magister *Henricus de Lonk*, dessen Namen unter den Zeugen der Viktringer Urkunde vom 6. Dez. 1270 vorkommt, ähnlich wie die Landschreiber in anderen österreichischen Ländern, hatte mit dem Urkundenexpedit nichts zu tun.

Bei der Lösung der Frage, welche Stellung Ottokar in den neuerworbenen Ländern einzunehmen vermochte, kommt als nützlicher Anzeiger in Betracht zu erfahren, wie sich sein Verhältnis zum heimischen Adel entwickelte. Einige Mitglieder dieses Adels erscheinen bereits anfangs der Kärntner Kampagne unter den Zeugen in einer am 2. Februar 1270 in

<sup>52</sup> 1274 Apr. 25 Graz.

<sup>53</sup> StUB IV, S. 272 Nr. 453 (RBM II, S. 311 Nr. 777).

<sup>54</sup> *Urkundenwesen*, a. a. O., S. 270, 308 ff.

<sup>55</sup> StUB IV, S. 277 Nr. 463 (RBM II, S. 320 Nr. 794).

<sup>56</sup> Vgl. die in der vorstehenden Anmerkung zitierte Edition.

<sup>57</sup> *Urkundenwesen*, S. 355. Hiezu sei folgendes bemerkt. Was auf dieser Stelle über den Schreiber der Urkunde (O 78) festgestellt wird, bezieht sich nicht auf die Studenitzer Urkunde (die daselbst unter Nr. 4 angeführt ist) sondern auf die Urkunde von Žiče (Nr. 5).

<sup>58</sup> StUB IV, S. 306 Nr. 506 (RBM II, S. 358 Nr. 869).

Wien datierten Urkunde des Freisinger Bischofs Konrad, durch die Ottokar alle bischöflichen in Kärnten und Krain liegenden Güter erworben hat.<sup>59</sup> Dieselben Rechte erwarb Ottokar nur um einen Tag später durch eine Urkunde des Brixener Bischofs Bruno.<sup>60</sup> Diese zweite Urkunde ist von der Freisinger als Vorurkunde abgeleitet, wobei auch die Namen der Zeugen übernommen wurden. Auch in weiteren Urkunden Ottokars – soweit dieselben überhaupt Zeugen anführen – kommen auch Namen von denselben Adeligen vor. Andererseits fällt es allerdings auf, daß nur eine einzige für einen Kärntner (Krain) Adeligen ausgestellte Urkunde Ottokars existiert. Es handelt sich um jenen oben bereits avisierten ungeklärten Fall, nämlich um die Urkunde für einen Krainer Adeligen Heinrich von Svibno, durch die finanzielle Ansprüche des Aquileier Patriarchats geregelt werden. Die Urkunde führt das Datum Prag, 25. Januar 1264 an<sup>61</sup> und wurde vom bekannten Notar des Bischofs Bruno, Konrad, mündiert. Überraschenderweise wurden dann bei ihrer Besiegelung Siegeltypare benützt, die Ottokar erst seit den Jahren 1271 benützt hatte. Ihrem Ursprung nach kann diese Urkunde nicht mit der Tätigkeit Brunos als steierischen Landeshauptmanns zusammenhängen, wie aus ihrer Datierung zu schließen wäre.<sup>62</sup> Vielmehr dürfte es mit einem Irrtum Konrads in der Jahresangabe der Urkunde und mit der Umdatierung derselben (möglicherweise bis zum Jahre 1274) zu rechnen sein.<sup>63</sup>

Daß Ottokar von Mitgliedern des heimischen Adels in den neuerworbenen Ländern keine wesentliche Unterstützung erhielt, beweist auch die Person, beziehungsweise die Personen der Hauptleute in diesen Ländern. Die Verwirrung zuständiger Nachrichten<sup>64</sup> hat – wie wir bereits wissen – die Angabe der Urkunde K 1 neu kompliziert. Dieselbe führt nämlich mit dem Titel eines Krainer Landeshauptmanns den Adeligen Ulrich v. Taufers an. Dieser Ulrich war aber sonst nur noch aus einer Urkunde vom 30. März 1275 bekannt, in der er vom damaligen Kärntner Landeshauptmann unter seinen Vorgängern nach Ulrich v. Drnholec angeführt wird.<sup>65</sup>

Da die Urkunde K 1 unbedingt echt sein muß und der Name Ulrichs v. Taufers unabhängig von einander in zwei Kopien angeführt wird, kommt nicht die Möglichkeit in Betracht, daß es sich um ein Versehen des Kopisten handeln könnte. Alle Personen, die als Hauptleute bezeichnet sind, müssen respektiert werden. Unglücklicherweise haben alle vier den gleichen Taufnahmen (Ulrich): Ulrich v. Heunburg, v. Taufers, v. Drnholec und Schenk v. Haßbach. Von denselben war nur ein einziger, nämlich

<sup>59</sup> CDB V, Nr. 603 (RBM II, S. 266 Nr. 689).

<sup>60</sup> CDB V, Nr. 605 (RBM II, S. 329 Nr. 814 irrtümlich ad 1273 Febr. 5).

<sup>61</sup> CDB V, S. 593 Nr. 398<sup>+</sup> (RBM II, S. 171 Nr. 439).

<sup>62</sup> Siehe Anmerkungen zu CDB V, Nr. 398<sup>+</sup>.

<sup>63</sup> Im Jahre 1274 kommt die Hand Konrads in einem von Bruno an den Papst Gregor X. adressierten Schreiben vom 12. Juli vor, CDB V, Nr. 752 (RBM II, S. 364 Nr. 892).

<sup>64</sup> Novotný, a. a. O., S. 220 A. 2.

<sup>65</sup> MHDC V, S. 114 Nr. 168. Auf die Urkunde hat Alfons Huber, *Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum* (MIOG IV, S. 68) aufmerksam gemacht. Das Zitat lautet: *visis privilegiis honorabilium capitaneorum Karinthie, scilicet illustris comitis Ulrichi de Heunenburch et d. Ulrichi de Durnholz nec non d. Ulrichi de Tuvers, nostrorum predecessorum* (bei Huber).

Ulrich v. Drnholec, ein Ausländer (mährischen Ursprungs) und dabei auch gleichzeitig ein Hauptmann v. Kärnten und Krain. Ottokar gegenüber stand derselbe im besten Verhältnis. Seine Amtszeit war aber kurz. Mit voller Titulatur wird er erstmals als Urkundenaussteller am 27. Okt. 1271 genannt.<sup>66</sup> Aus chronikalischen Nachrichten ist zu erfahren, daß er unweit von Laa am 23. Juli 1273 in einer Schlacht mit den Ungarn gefallen ist.<sup>67</sup> Der Vergleich aller zuständigen Quellenbelegē (K 1 inbegriffen) belehrt uns, daß Ulrich v. Drnholec nicht nur (bekannterweise) zwei Nachfolger im Hauptmannsamt hatte (Ulrich v. Taufers für Kärnten u. Ulrich v. Haßbach für Krain),<sup>68</sup> sondern auch zwei Vorgänger, Ulrich v. Heunburg für Kärnten<sup>69</sup> und Ulrich v. Taufers für Krain und die Mark.<sup>70</sup>

Die Einwendung des Lesers mag nun nahe liegen, daß nicht nur bei der Lösung der Frage, wer und wann Landeshauptleute in den neuerwobenen Ländern Ottokars waren, sondern im Rahmen dieses ganzen Aufsatzes die mögliche Rolle Philipps v. Kärnten im Rahmen des gesamten behandelten Geschehens beiseite gelassen wurde.<sup>71</sup> Dazu sei festgestellt, daß aus guten Gründen als Quellen hier ausschließlich nur aus wirklichen Urkunden geschöpfte Nachrichten (nicht also durch Formularsammlungen überlieferte und chronikalische) zur Bearbeitung herangezogen wurden, dieselben aber über diese Rolle keinerlei Auskunft bieten. Auch war es überhaupt nicht die Absicht der Verfasserin dieses Aufsatzes, die Frage der politischen Situation und des Einflusses Ottokars in den neuerwobenen Ländern zu erörtern, soweit die Frage der Errichtung einer neuen Kanzleiabteilung nicht mit im Spiel war.

Auf diese Frage (nämlich der neuen Kanzleiabteilung) haben wir die Antwort äußerst schlicht zu formulieren, wie folgt: Unter dem Eindrucke seiner großen und raschen Erfolge in Krain hat sich Ottokar entschlossen in zwei Urkunden für das Stift Kostanjevica, das ihm sehr nahe stand, die Verantwortung für die Urkundenausfertigung einem neuen Notar, der seiner Kapelle angehörte, anzuvertrauen. Ob dabei direkt die Gründung einer neuen Kanzleiabteilung geplant wurde, muß als problematisch bezeichnet werden. Die Verhältnisse in Kärnten, noch mehr dann in Krain, waren allenfalls nicht soweit konsolidiert, daß es real gewesen wäre, einen derartigen Schritt zu tun. Alles übrige Urkundengut für Empfänger in den neuerwobenen Ländern (das Stift Kostanjevica inbegriffen) entstand entweder unter der Patronanz der österreichischen Kanzleiabteilung oder bei seinen Empfängern.<sup>72</sup>

<sup>66</sup> MHDC V, S. 59 Nr. 82: *Nos Vlricus de Durrenholz, capitaneus Karinthie, Carniole et Marchie.*

<sup>67</sup> Vide ibidem, S. 90 Nr. 132.

<sup>68</sup> Ibidem, S. 93 (Anmerkung bei der Urkunde S. 92 Nr. 136).

<sup>69</sup> Vgl. StUB IV, S. 245 Nr. 411.

<sup>70</sup> Es ist zu bedauern, daß in der Urkunde für Gurk (siehe Anmerkung 43 Nr. 1) nur *quia Vlrico, nostro capitaneo, dedimus in mandatis* steht und nicht angibt, um welchen Ulrich es sich handelt.

<sup>71</sup> Auch er hatte sogar den Titel *perpetuus capitaneus Karinthie* (cf. MHDC V, S. 98 Nr. 147); es handelte sich aber nur um einen Ehrentitel, wie in der angeführten Edition bereits festgestellt wurde.

<sup>72</sup> Die Verfasserin dankt Herrn Prof. dr. J. Šebánek, DrSc für die Überführung ihres Aufsatzes in die deutsche Sprache.

